

Satzung der Burggemeinde Brüggem



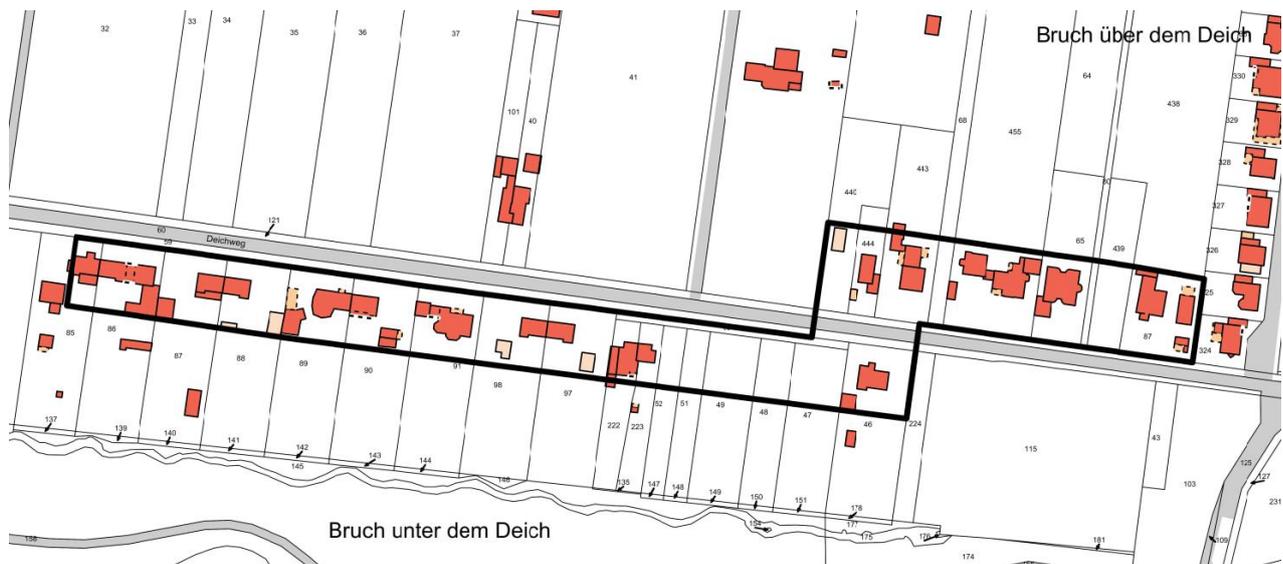
über Aufhebung der Außenbereichssatzung „Deichweg“ gemäß § 5 Abs. 6 BauGB vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 25. Februar 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Deichweg“ in der Gemarkung Brüggem, Flur 12, und Flur 14. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung besteht aus der Übersichtskarte sowie der Begründung mit Umweltbericht.

§ 3 Außerkräfttreten der Außenbereichssatzung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung wird die am 25.02.2003

beschlossene und am 26.09.2003 durch Bekanntmachung in Kraft getretene Außenbereichssatzung „Deichweg“ bestehend aus der Außenbereichssatzung und Begründung vollständig aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung „Deichweg“ tritt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Deichweg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister